

**BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS**

**BOARDS OF APPEAL
OF THE EUROPEAN
PATENT OFFICE**

**CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS**

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 474/91 - 3.2.1

Anmeldenummer: 84 100 281.9

Veröffentlichungs-Nr.: 0 117 399

Bezeichnung der Erfindung: Steuerschalter für Antriebselemente von Kraftfahrzeugen

Klassifikation: B60K 26/00

E N T S C H E I D U N G
vom 27. Oktober 1992

Patentinhaber: BMW AG

Einsprechender: AUDI AG

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nach Änderung bejaht)"



**Europäisches
Patentamt**

**European
Patent Office**

**Office européen
des brevets**

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 474/91 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 27. Oktober 1992

Beschwerdeführer: Bayerische Motoren Werke AG
(Patentinhaber) Postfach 40 02 40
Petuelring 130
W - 8000 München 40 (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegner: Audi AG
(Einsprechender) Postfach 220
W - 8070 Ingolstadt (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 17. April 1991, mit
der das europäische Patent Nr. 0 117 399 aufgrund
des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: P. Alting van Geusau
J.C. de Preter

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 84 100 281.9, die am 12. Januar 1984 unter Inanspruchnahme der Priorität aus der Voranmeldung vom 31. Januar 1983 (DE-3 303 135) angemeldet worden war, wurde das europäische Patent Nr. 0 117 399 erteilt. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 11. Mai 1988 bekanntgemacht.

II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) am 7. Februar 1989 Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent mangels erfinderischer Tätigkeit seines Gegenstandes im Hinblick auf den Stand der Technik, wie er insbesondere aus den Druckschriften

D1: DE-A-3 036 332

D2: DE-A-2 304 621

D3: DE-A-2 546 987

bekannt ist, zu widerrufen.

III. Durch Entscheidung vom 17. April 1991 hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen. Nach Ansicht der Einspruchsabteilung fehlt dem Gegenstand des Patents die Neuheit, weil das Dokument D2 alle Merkmale des erteilten Patentanspruchs 1 in Verbindung miteinander zeige.

Der Gegenstand eines geänderten Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag beruhe im Hinblick auf die D2 nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 21. Juni 1991 Beschwerde erhoben und am selben Tag die vorgeschriebene Gebühr entrichtet.

Die Beschwerdebeurteilung wurde am 22. August 1991 eingereicht.

- V. Gemäß Hilfsanträgen der Parteien wurde am 27. Oktober eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

In der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin neue Patentansprüche 1 und 2 und eine neue Beschreibung eingereicht.

Der nun geltende Anspruch 1 lautet:

"1. Steuerschalter (1) für ein programmgesteuertes Automatikgetriebe von Kraftfahrzeugen, mit einem Schalter, der ein Schaltglied (2) mit mehreren willkürlich wählbaren Schaltstellungen (3, 4) zum Einstellen von zugeordneten Fahrprogrammen aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß das Schaltglied (2) eine Grund-Schaltstellung (3) besitzt, in die es beim Anlassen oder Abstellen des Fahrzeugmotors aus einer anderen Schaltstellung (4) zurückkehrt."

- VI. Die Beschwerdeführerin beantragte, das Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen und der erteilten Zeichnung aufrechtzuerhalten.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin im schriftlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Durch die Klarstellung des programmgesteuerten Antriebs- elements als programmgesteuertes Automatikgetriebe in Verbindung mit einem Schalter, der ein Schaltglied mit mehreren willkürlich wählbaren Schaltstellungen zum Einstellen von zugeordneten Fahrprogrammen besitzt, werde

bereits gattungsmäßig eine deutliche Abgrenzung gegenüber D2 erzielt. Die kennzeichnenden Merkmale seien nicht durch D2 nahegelegt, wenn man berücksichtige, daß die Grund-Schaltstellung des Automatikgetriebes sich beispielsweise durch ein verbrauchoptimiertes Fahrprogramm auszeichne, während bei D2 in der angenommenen Grundstellung des Chokes, bei der dieser wirkungslos ist, gerade bei der in den meisten Fällen beim Starten vorliegenden kalten Brennkraftmaschine eine Inbetriebnahme überhaupt nicht möglich sei.

Von wesentlicher Bedeutung sei ferner, daß es sich bei D2 nicht um einen Steuerschalter für programmgesteuerte Antriebselemente von Kraftfahrzeugen handle, bei dem eines von mehreren Fahrprogrammen mit Hilfe eines Schalters mit mehreren willkürlich wählbaren Schaltstellungen einstellbar sei. Eine Choke-Steuerung nach der D2 lasse lediglich eine analog arbeitende Gemischanreicherung zu, bei der es sich jedoch nicht um ein Fahrprogramm im Sinne der Erfindung handle.

Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte, jedoch in D2 nicht offenbarte selbsttätige Rückstellung des Chokes in die Grundstellung beim Abstellen des Motors, sei aus technischen Gründen nicht nahegelegt, da der Fahrzeugmotor beim anschließenden Anlassen ja noch kalt sei und daher gerade dann eine Gemischanreicherung erforderlich sei, solange der Motor noch nicht seine Betriebstemperatur erreicht habe. Falls dabei ein Problem hinsichtlich der Entladung der Batterie auftrete, habe der Fachmann andere Möglichkeiten der Abhilfe.

VII. Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde und vertrat im wesentlichen folgende Auffassung.

Die D2 betreffe eine automatische Choke-Vorrichtung, mit der es möglich sei, eine Brennkraftmaschine in verschiedenen Anfettungsstufen zu fahren oder auch im Normalbetrieb ohne gezogenen Choke, also ohne Anfettung. Wenn eine Brennkraftmaschine erst mit zusätzlicher Anfettung, anschließend ohne Anfettung gefahren werde, sei dies eine Programmsteuerung. Dieses Verständnis von "Programmsteuerung" decke sich weitestgehend mit den Erläuterungen, wie sie sich in der Beschreibung des angegriffenen Patents finden.

Im übrigen sei der Begriff "Programmsteuerung" zwar in der Beschreibung und Beschreibungseinleitung des angegriffenen Patents mehrfach herangezogen, nirgendwo würde jedoch dieser Begriff im Detail erläutert.

In der D2 sei zwar nicht ausdrücklich offenbart, daß der Schalter mit Abstellen der Brennkraftmaschine in seine Grundstellung zurückkehrt, der Techniker, der diese bekannte Vorrichtung in einem Kraftfahrzeug einbaue, werde jedoch unmittelbar erkennen, daß schon aufgrund der Strombelastung nach dem Abstellen der Brennkraftmaschine der Schalter (Choke) nach der D2 in die Nullstellung zurückgeführt werden müsse, da sonst die Batterie des Fahrzeuges leer würde, wie im Beschluß der Einspruchsabteilung überzeugend dargelegt sei.

Ein Steuerschalter für ein automatisches Getriebe mit unterschiedlichen Fahrprogrammen sei grundsätzlich aus der D1 bekannt. Es könne keine Erfindung darstellen, einen automatisch in seine Grundstellung zurückspringenden Steuerschalter für ein Automatikgetriebe vorzusehen, wenn ein automatisch in seine Grundstellung zurückspringender Steuerschalter für eine Brennkraftmaschine bereits bekannt sei (D2). Die einfache Übertragung der Funktion eines Schalters, der bei einer Brennkraftmaschine vorgesehen

sei, auf ein Automatikgetriebe liege im Bereich des fachmännischen Könnens, zumal auch generell Schalter, die beim Abstellen oder Anlassen automatisch in ihre Ausgangsstellung zurückspringen, bei Kraftfahrzeugen wohlbekannt seien.

Ein von der Beschwerdegegnerin zunächst erhobener Einwand wegen Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung wurde nicht aufrechterhalten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Änderungen
 - 2.1 Die geltenden Ansprüche 1 und 2 basieren auf einer Kombination der Ansprüche 1 und 2, respektive Anspruch 4 des erteilten Patents bzw. der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung, in Verbindung mit der in der erteilten und ursprünglichen Beschreibung erwähnten Anwendung bei einem Automatikgetriebe.

Gegen diese Ansprüche bestehen somit weder im Hinblick auf Artikel 123 (2) noch auf Artikel 123 (3) EPÜ Bedenken.
3. Stand der Technik
 - 3.1 Der nächstkommende Stand der Technik ist in der in der Patentschrift kommentierten DE-A-3 103 033 (D4) offenbart. Dieser Stand der Technik offenbart einen Wählhebel für ein

programmgesteuertes Automatik-Getriebe, bei dem durch Anwählen des entsprechenden Schaltprogramms die Schaltfolge der einzelnen Gänge auf eine jeweilige Verkehrssituation abgestimmt werden kann. Dieser Stand der Technik enthält die Kombination der Merkmale aus dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

- 3.2 Die D1 offenbart ein Automatik-Getriebe für Kraftfahrzeuge, bei dem ein "N-W" Schalter vorgesehen ist, mit dem der Fahrer einen leistungsbezogenen (N) oder einen wirtschaftlichen (W) Fahrbetrieb anwählen kann.
- 3.3 Die D2 offenbart eine automatische Kabelsteuervorrichtung für einen Choke, bei der das Kabel im ausgezogenen Zustand mittels eines Elektromagneten festgehalten wird. Im Stromkreis des Elektromagneten ist ein Zeitschalter oder Thermoschalter vorgesehen, so daß nach einiger Zeit der Magnet stromlos geschaltet wird. Mittels einer Feder wird dann das Kabel in den Ausgangszustand zurückgestellt.
- 3.4 Die D3 betrifft eine Einrichtung zum Regeln der Fahrgeschwindigkeit, bei der eine gespeicherte Sollgeschwindigkeit durch Betätigen des Zündschlosses löschar ist.

4. Neuheit

- 4.1 Die Neuheit des Anspruchsgegenstands ist aus obigen Angaben ohne weiteres ersichtlich.

Sie folgt allein schon daraus, daß dem ermittelten Stand der Technik kein selbsttätig in seine Grund-Schaltstellung zurückkehrender Steuerschalter für ein programmgesteuertes Automatikgetriebe entnehmbar ist.

Da die Neuheit auch nicht mehr bestritten wurde, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Frage.

5. Erfinderische Tätigkeit

5.1 Ausgehend von dem aus der D4 bekannten Stand der Technik der die im ersten Teil des Anspruchs 1 aufgeführten Merkmale offenbart, ist die dem Gegenstand des Anspruchs 1 objektiv zugrundeliegende Aufgabe in Übereinstimmung mit den betreffenden Angaben in der geltenden Beschreibung (siehe Seite 2, Zeilen 5 bis 8) darin zu sehen, unter Wahrung der Möglichkeit, die Fahrprogramme frei zu wählen, bei jeder neuen Betriebsperiode einen maßgeblichen Parameter des Fahrbetriebs zu optimieren.

5.2 Diese Aufgabe wird entsprechend dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 dadurch gelöst, daß das Schaltglied eine Grund-Schaltstellung besitzt (in der das zugeordnete Fahrprogramm hinsichtlich eines maßgeblichen Parameters optimiert ist) in die das Schaltglied beim Anlassen oder Abstellen des Fahrzeugmotors aus einer anderen Fahrprogramm-Schaltstellung zurückkehrt.

Damit ist gewährleistet, daß das Fahrzeug ohne Schalter-Eingriffe des Fahrers immer im optimalen Fahrprogramm betrieben wird und, wenn ein anderes Fahrprogramm gewählt wird, zumindest die neue Betriebsperiode im optimalen Fahrprogramm anfängt.

5.3 Soweit der ermittelte Stand der Technik programmgesteuerte Automatik-Getriebe für Kraftfahrzeuge betrifft (D1 und D4), wird die Wahl eines Programms mittels des Steuer-schalters nur durch den Fahrer bestimmt. Somit ist diesem

Stand der Technik weder ein Hinweis darauf, ein bestimmtes Fahrprogramm ohne Zutun des Fahrers in irgendwelcher Weise zu bevorzugen, noch darauf, einen bestimmten Fahrparameter über den Steuerschalter zu optimieren, zu entnehmen.

Die weiter genannte D2 zeigt in bezug auf den Gegenstand des nun geltenden Anspruchs im wesentlichen nicht mehr als eine automatisch in seine Ruheposition zurückkehrende Bedienungsvorrichtung, wie sie generell bei bestimmten Schaltern in Kraftfahrzeugen, etwa den von der Beschwerdegegnerin genannten Nebellichtschaltern und Scheibenheizungsschaltern, bekannt sein soll.

Eine solche Offenbarung kann jedoch nach Auffassung der Kammer keinen Hinweis darauf geben, den bekannten Steuerschalter eines Automatik-Getriebes beim Anlassen oder Abstellen des Fahrzeugmotors in eine einem bevorzugten Fahrprogramm entsprechende Stellung zurückkehren zu lassen. Es ist somit bei D2 kein Bezug zur Lösung der durch die Erfindung gelösten Aufgabe zu erkennen. Bei der beanspruchten Erfindung handelt es sich bei der Grundstellung des Schalters nicht um eine "Ruhe-"Stellung des Schalters, bei der dieser wirkungslos ist, sondern um eine bestimmte ausgewählte optimale Schaltstellung des Automatikgetriebes.

- 5.4 Zwar kann den Ausführungen der Beschwerdegegnerin hinsichtlich einer zwangsläufig erreichten programmartigen Wirkung der Choke-Vorrichtung nach der D2 auf den Motor eines Fahrzeugs in gewissem Umfang gefolgt werden, bei der Suche nach einer Lösung des gestellten Problems konnte jedoch diese nicht direkt in der D2 beschriebene Wirkung dem Fachmann keine Anregung zur Auffindung der bean-

spruchten Lösung geben, da eine automatische Kabelsteuervorrichtung bei einem Choke eine grundsätzlich andere Problematik betrifft und nicht mit einem Steuerschalter für ein programmgesteuertes Automatik-Getriebe von Fahrzeugen in Verbindung gebracht wird. Selbst wenn man der Beschwerdegegnerin darin folgen wollte, daß der Fachmann ein automatisches Zurückkehren des Bedienungsknopfes der Kabelsteuervorrichtung bei Abstellen des Motors mittelbar aus dem Inhalt dieses Standes der Technik entnimmt, hätte diese möglicherweise zusätzliche Funktion nichts mit der Idee gemäß der Erfindung zu tun, bei jeder neuen Betriebsperiode das Fahrzeug automatisch in einem optimalen Fahrprogramm zu fahren.

- 5.6 Zusammenfassend kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß die Druckschriften D2, D1, D3 und D4 weder für sich noch in irgendwelchen Kombinationen sowie in Verbindung mit dem einem Fachmann zu unterstellenden Wissen dem Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit patenthindernd entgegenstehen (Art. 56 EPÜ), so daß das Patent auf der Basis des vorliegenden, eingeschränkten Anspruchs 1 Bestand hat.

Bestandsfähig ist auch der abhängige Anspruch 2, der eine vorteilhafte Ausgestaltung des Gegenstands des Anspruchs 1 beinhaltet (Regel 29 (3) EPÜ).

Die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Beschreibung entspricht den Vorschriften des EPÜ, Regel 27 EPÜ, und ist für die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang geeignet.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

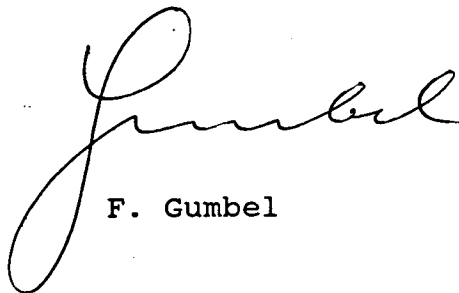
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Erstinstanz zurückverwiesen mit der Auflage, das Patent aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1992 eingereichten Ansprüche 1 und 2, der ebenfalls überreichten Beschreibung sowie der erteilten Zeichnung aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel